

CURRICULUM

für das

Diplomstudium Tonmeisterstudium

an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Beschluss der Studienkommission für die Studienrichtung Tonmeisterstudium vom 20. Jänner 2003, nicht untersagt mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. Juni 2003, GZ 52.352/14-VII/6/2003.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für das Tonmeisterstudium in der Sitzung vom 17. März 2005; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 20. April 2005.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für das Tonmeisterstudium in den Sitzungen vom 29. November 2005 und 4. April 2006; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 14. Juni 2006.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für das Tonmeisterstudium in der Sitzung vom 23. März 2010; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 20. Mai 2010.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für das Tonmeisterstudium in den Sitzungen vom 18. Jänner 2012, 28. März 2012 und 16. Mai 2012; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 6. Juni 2012.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes gem § 25 Abs 8 Z 3 UG Bereich TonmeisterInnenstudium in der Sitzung vom 18. Juni 2018; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 20. Juni 2018

Auf Grund des § 15 sowie der Bestimmungen der Anlage 1 Z 2a. 21 Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.g.F., wird verordnet:

I. ABSCHNITT

QUALIFIKATIONSPROFIL

§ 1. Zum Unterschied von Toningenieur/in und Tontechniker/in steht bei einem Tonmeister einer Tonmeisterin in erster Linie das Kreative und Künstlerische im Vordergrund, er/sie vertritt in der Welt der Technik die Interessen der Musik bzw. Audiokunst. Schließlich gehen über 90% des Musikkonsums durch seine/ihre Hände! Er/Sie ist einem Interpreten/einer Interpretin, Arrangeur/Arrangeurin und Komponisten/Komponistin vergleichbar, seine/ihre Instrumente sind Mikrophone, Mischpulte, Lautsprecher, Effektgeräte, Computer etc. Bei der elektroakustischen Realisierung eines Musikwerks hat der Tonmeister/die Tonmeisterin eine unverzichtbare Beratungsfunktion. Neben der absoluten Beherrschung der technischen Mittel erwartet man von ihm/ihr die Fähigkeit zu eigenständigem schöpferischen Gestalten. Dies nicht zuletzt deswegen, weil er/sie häufig gezwungen ist, grenzüberschreitend tätig zu sein (z.B. in den Bereichen Redaktion, Arrangement, Bild- und Lichtgestaltung etc.) Darüber hinaus erwartet man von ihm/ihr psychologisches Fingerspitzengefühl, da ihm/ihr während der Produktionen im Umgang mit Autor/inn/en und Interpret/inn/en oft eine zentrale Rolle zukommt. Tonmeister/innen sind häufig freiberuflich tätig und haben ein eigenes Studio aufzubauen und zu führen, daher sind entsprechende Kenntnisse aus Betriebswirtschaft und Recht unerlässlich.

Aufgrund des rasanten technologischen Fortschritts expandiert das Tätigkeitsfeld des Tonmeisters ständig, immer neue Berufssparten entstehen und Spezialisten sind gefragt. Ob jedoch neue Technologien zu besseren Ergebnissen führen, hängt von der Mentalität und Sensibilität der Leute ab, die sie benützen. Vielseitigkeit, Kreativität und künstlerische Kompetenz sind daher die entscheidenden Voraussetzungen und Fähigkeiten, die jeden technologischen Wandel überdauern.

Ziel der Ausbildung ist daher die Heranbildung von Tonmeistern, die in allen Sparten des Produktionsbereiches schöpferisch zu arbeiten befähigt sind, also nicht bloß die Rolle des Technikers sondern auch die des künstlerischen Leiters einer Produktion übernehmen können.

Berufsbild:

Musik-Tonmeister, Aufnahmeleiter (bzw. Produzent), Klangregisseur, Live-Tonmeister, Theater-Tonmeister, Film-Tonmeister, Sound-Designer, Rundfunk-Tonmeister, Radio-Produzent. Weitere Berufsmöglichkeiten bieten sich in den Bereichen Akustische Forschung (Dokumentationen, Raumakustik, Industrieakustik etc.), Geräte- und Anlagenentwicklung, Pädagogik.

Schließlich kann die Tonmeisterausbildung eine geeignete Ausgangsbasis für andere Berufe darstellen, z.B. Studioleiter, Produktionsleiter im Medien- und Veranstaltungsbereich, Musikredakteur oder Programmgestalter, Dozent für Aus- und Fortbildung, Komponist und Arrangeur, Ensembleleiter bzw. Musiker (besonders im elektroakustischen bzw. Populärmusik-Bereich).

II. ABSCHNITT

ZULASSUNGSPRÜFUNG

§ 2. Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der Begabung bzw. Eignung für das Studium, insbesondere dem Nachweis der musikalischen und technischen Vorkenntnisse und Fertigkeiten und besteht aus folgenden Teilen:

A) schriftlich:

1. Gehörtests

- a) musikalisch (z.B. Intervalle, atonale Tonfolgen, Rhythmen, 1- und 2-stimmige Melodie-Diktate, 4-stimmige Akkorde, Erkennen von Fehlern, Repertoirekenntnis etc.)
- b) akustisch/technisch (z.B. Klänge, Geräusche, Reinheit von Stimmungen, akustische Charakteristika von Tonbeispielen, Erkennen von Störfaktoren etc.)

Die erfolgreiche Ablegung der Gehörtests ist Voraussetzung für die Zulassung zum nächsten Prüfungsteil.

2. Schriftliche Tests

- a) über die Kenntnis der allgemeinen Musiklehre (Akkorde, allgemeine Stimmführungsregeln, Formen, Instrumenten- und Partiturrekunde, Musikgeschichte und Stilkunde u.ä.)
- b) schriftlicher Test über die Fachgebiete Mathematik, Akustik, Physik (etwa im Schwierigkeitsgrad der AHS-Oberstufe).

Die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Tests ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

B) mündlich:

1. Musikalischer Teil:

Nachweis von Vorkenntnissen aus einem Instrument oder Gesang durch den Vortrag von zwei Werken mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen. Falls Gesang oder ein anderes Instrument außer einem Tasteninstrument gewählt wird, sind zusätzlich Grundkenntnisse aus Klavier nachzuweisen.

(Falls z.B. Klavier als Instrument gewählt wird, etwa eine dreistimmige Invention von J.S. Bach oder zwei Sätze aus einer Sonate von Mozart oder Beethoven, sowie ein Vortragsstück eigener Wahl. Wird Gesang oder ein anderes Instrument außer ein Tasteninstrument gewählt, so sind am Klavier eine zweistimmige Invention von Bach und ein schneller Satz aus einer Sonatine oder leichten Sonate vorzubereiten). Dazu werden Fragen aus dem Gebiet der allgemeinen Musiklehre und Musik- und Kulturgeschichte (auch Avantgarde, Jazz, Pop, sowie Film, Theater, Sprachkunst etc.) gestellt.

2. Technischer Teil:

Nachweis der Fähigkeit, technische Zusammenhänge zu verstehen, durch Lösen einer einfachen praktischen Aufgabe aus dem Bereich der Studiotechnik. (z.B. elementare Handhabung von Studiogeräten - nach bzw. unter Anweisung - etwa beim Abmischen etc.). Dazu werden Fragen aus dem Gebiet der Technik gestellt. (z.B. Grundlagen aus den Bereichen Elektrizitätslehre, Akustik, Studiotechnik)

Darüber hinaus soll im Rahmen der Zulassungsprüfung die persönliche Eignung des Kandidaten für den Tonmeisterberuf überprüft werden. Schließlich ist im Rahmen der Zulassungsprüfung auch die Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen.

III. ABSCHNITT

AUFBAU DES STUDIUMS

§ 3. (1) Die Studienrichtung Tonmeisterstudium umfasst 249 (bzw. 247 oder 241) Semesterstunden¹, davon sind 25 Semesterstunden als freie Wahlfächer gemäß § 13 UniStG zu belegen.

(2) Die Studieneingangsphase gemäß § 38 UniStG umfasst das erste Semester und beträgt 30 Semesterstunden.

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte:
Der erste Studienabschnitt umfasst 112 (bzw. 110 oder 108) Semesterstunden (s.o. Z.1). Er dauert 4 Semester und bietet eine musikalische und technische Grundausbildung und wird mit der **ersten Diplomprüfung**² abgeschlossen.

Der zweite Studienabschnitt umfasst 112 (bzw. 108) Semesterstunden (s.o. Z.1). Er dauert sechs Semester und bietet neben einer Vertiefung der Ausbildung eine Spezialisierungsmöglichkeit³.

- a) in Form von Schwerpunkten
Die Schwerpunkte sind Fächerpakete bestehend aus einem Kernfach (Lehrveranstaltung aus dem Fach Produktion) und ergänzenden Fächern.
- b) in Form eines Wahlfachs
Dabei ist ein Kernfach eines nicht gewählten Schwerpunktes als (verpflichtendes) Wahlfach zu belegen.

Es können nach Maßgabe des Platzangebotes auch mehrere Schwerpunkte oder Wahlfächer belegt werden.

Der zweite Studienabschnitt wird mit der **zweiten Diplomprüfung**⁴ abgeschlossen.
Nach bestandener zweiter Diplomprüfung wird von der Universität der Titel „Magister (Magistra) artium“, Abk: Mag.art., verliehen.

§ 4. Zur praktischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ist den Studierenden gemäß § 9 UniStG als Praxis während des ersten Studienabschnitts ein Werkstattpraktikum und während des zweiten Studienabschnitts ein 3-monatiges Praktikum in fachspezifischen Betrieben vorgeschrieben⁵.

¹ Siehe § 5 und § 13 des Studienplans

² Siehe § 10 und § 11 des Studienplans

³ Siehe § 12 und § 14 des Studienplans

⁴ Siehe § 20 und § 21 des Studienplans

⁵ Siehe § 6 und § 15 des Studienplans

IV. ABSCHNITT**PFLICHTFÄCHER IM ERSTEN STUDIENABSCHNITT**

§ 5. Aus den folgenden Pflichtfächern sind zu belegen:

1. Zentrale künstlerische Fächer:

	Semesterstunden	ECTS-Punkte
a) Grundlagen der Komposition	20	24
b) Tontechnik	24	24
c) Produktion	8	14

Gemäß § 7 Z. 7 UniStG gilt ab dem zweiten Semester als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern die positive Beurteilung der vorhergehenden Lehrveranstaltungsprüfungen aus diesen Fächern.

2) Pflichtfächer

a) Musikalische Fertigkeiten	10 bzw. 12 bzw. 14 ¹	16
b) Hörtraining	14	12
c) Theorie und Geschichte der Musik	12	9
d) Akustik	8	6
e) Übungen und Praktika	12	8

(Freie Wahlfächer)		5
(Werkstattpraktikum)		2

Summe	<u>108 bzw. 110 bzw. 112</u>	<u>120</u>
-------	------------------------------	------------

§ 6. Während des 1. Studienabschnitts ist gemäß § 9 UniStG ein Werkstattpraktikum an der Werkstatt des Instituts für Komposition und Elektroakustik zu absolvieren, das mit 2 ECTS-Punkten bewertet ist. Die Absolvierung ist durch eine schriftliche Bestätigung zu belegen.

LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN PFLICHTFÄCHERN

§ 7. Als Lehrveranstaltungen, welche die im § 5 angeführten Pflichtfächer erfassen, sind zu belegen:

1.) Aus dem Fach Grundlagen der Komposition:

a) Historische Satztechniken 1-4 (Vorlesung und Einzelunterricht)	
je 3 SSt	insgesamt 12 Semesterstunden
je 4 ECTS-Punkte	insgesamt 16 ECTS-Punkte
b) Analyse 1-4 (Vorlesung und Seminar)	
je 2 SSt	insgesamt 8 Semesterstunden
je 2 ECTS-Punkte	insgesamt 8 ECTS-Punkte

2.) Aus dem Fach Tontechnik:

a) Theorie der Tontechnik 1-4 (Vorlesung und Seminar)	
je 2 SSt	insgesamt 8 Semesterstunden
je 2 ECTS-Punkte	insgesamt 8 ECTS-Punkte

¹ 10 SSt, wenn als Instrument ein Tasteninstrument, 12 SSt, wenn Gesang gewählt ist, in allen anderen Fällen 14 SSt.

- b) Elektroakustische Gerätekunde 1-4 (Vorlesung und Seminar)
 je 2 SSt
 je 2 ECTS-Punkte
 insgesamt 8 Semesterstunden
 insgesamt 8 ECTS-Punkte
- c) Music-Processing 1-4 (Vorlesung und Seminar)
 je 2 SSt
 je 2 ECTS-Punkte
 insgesamt 8 Semesterstunden
 insgesamt 8 ECTS-Punkte
- 3) Aus dem Fach Produktion:
- Studiotechnik 1-4 (Seminar und Exkursion)
 je 2 SSt
 je 3 (Studiotechnik 1,2) bzw. 4 (Studiotechnik 3,4)
 insgesamt 8 Semesterstunden
 insgesamt 14 ECTS-Punkte
- 4) Aus dem Fach Musikalische Fertigkeiten:
- a) Instrument oder Gesang 1-4 (Einzelunterricht)
 je 1 SSt
 je 3,5 und daher insgesamt 14 ECTS-Punkte (wenn ein Tasteninstrument gewählt ist)
 je 3 (Instrument od. Gesang 1,2) bzw. 2,5 (Instrument od. Gesang 3,4)
 und daher insgesamt 12 ECTS-Punkte (wenn Gesang gewählt ist)
 je 2,5 und daher insgesamt 10 ECTS-Punkte (in allen anderen Fällen)
 insgesamt 4 Semesterstunden
- b) Klavier 1-4 (Künstlerischer Einzelunterricht)¹
 je 1 SSt
 je 1 ECTS-Punkt
 insgesamt 4 Semesterstunden
 insgesamt 4 ECTS-Punkte
- c) Stimmbildung 1,2 (Künstlerischer Einzelunterricht)²
 je 1 SSt
 je 0,5 ECTS-Punkte
 insgesamt 2 Semesterstunden
 insgesamt 1 ECTS-Punkt
- d) Chor 1,2 (Ensembleunterricht)
 je 2 SSt
 je 0,5 ECTS-Punkte
 insgesamt 4 Semesterstunden
 insgesamt 1 ECTS-Punkt
- 5) Aus dem Fach Hörtraining:
- a) Gehörbildung 1,2 (Übungen)
 je 2 SSt
 je 1,5 ECTS-Punkte
 insgesamt 4 Semesterstunden
 insgesamt 3 ECTS-Punkte
- b) Gehörbildung 3,4 (Übungen)
 je 1 SSt
 je 1,5 ECTS-Punkte
 insgesamt 2 Semesterstunden
 insgesamt 3 ECTS-Punkte
- c) Aufnahmeanalyse 1-4 (Seminar und Übungen)
 je 2 SSt
 je 1,5 ECTS-Punkte
 insgesamt 8 Semesterstunden
 insgesamt 6 ECTS-Punkte
- 6) Aus dem Fach Theorie und Geschichte der Musik:
- a) Musikgeschichte 1 (Vorlesung und Übung)
 Musikgeschichte 2 (Vorlesung und Übung)
 Musikgeschichte 3,4 (Vorlesung und Übung)
 je 2 SSt
 je 1,5 ECTS-Punkte
 insgesamt 8 Semesterstunden
 insgesamt 6 ECTS-Punkte

¹ Entfällt, wenn als Instrument ein Tasteninstrument gewählt wird.

² Entfällt, wenn Gesang gewählt wird.

- | | |
|--|--|
| b) Instrumentenkunde 1,2 (Vorlesung)
je 2 SSt
je 1,5 ECTS-Punkte | insgesamt 4 Semesterstunden
insgesamt 3 ECTS-Punkte |
| 7) Aus dem Fach Akustik: | |
| Akustik 1-4 (Vorlesung und Seminar)
je 2 SSt
je 1,5 ECTS-Punkte | insgesamt 8 Semesterstunden
insgesamt 6 ECTS-Punkte |
| 8) Aus dem Fach Übungen und Praktika: | |
| a) Übungen zur Studioteknik 1,2 (Übungen und Einzelunterricht)
je 4 SSt
je 2,5 ECTS-Punkte | insgesamt 8 Semesterstunden
insgesamt 5 ECTS-Punkte |
| b) Übungen zur Studioteknik 3,4 (Übungen und Einzelunterricht)
je 2 SSt
je 1,5 ECTS-Punkte | insgesamt 4 Semesterstunden
insgesamt 3 ECTS-Punkte |

NACHWEIS VON VORKENNTNISSEN

§ 8. Der Besuch der nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen setzt die vorherige Ablegung einer Prüfung oder die Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einer der gleichfalls angeführten Lehrveranstaltungen, die die notwendigen Vorkenntnisse vermitteln, voraus.

Lehrveranstaltungen,
die Vorkenntnisse voraussetzen:

Gehörbildung 2
 Gehörbildung 3
 Gehörbildung 4

Aufnahmeanalyse 2
 Aufnahmeanalyse 3
 Aufnahmeanalyse 4

Übungen zur Studioteknik 2
 Übungen zur Studioteknik 3
 Übungen zur Studioteknik 4

Lehrveranstaltungen,
die Vorkenntnisse vermitteln:

Gehörbildung 1
 Gehörbildung 2
 Gehörbildung 3

Aufnahmeanalyse 1
 Aufnahmeanalyse 2
 Aufnahmeanalyse 3

Übungen zur Studioteknik 1
 Übungen zur Studioteknik 2
 Übungen zur Studioteknik 3

V. ABSCHNITT

PRÜFUNGEN IM ERSTEN STUDIENABSCHNITT

VORPRÜFUNGEN

§ 9. Der Studienerfolg in den Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Z. 1b, 2, 3 sowie 5, 6 und 7 ist durch eine mündliche Prüfung nachzuweisen. Wenn die Zahl der Prüfungskandidaten oder die Eigenart des Stoffes es erfordert, hat an die Stelle der mündlichen Prüfung eine schriftliche zu treten. Bei den Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Z. 4d ist die Teilnahme auf Grund der Anwesenheit zu bestätigen. Bei den übrigen Lehrveranstaltungen ist der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen.

ERSTE DIPLOMPRÜFUNG

§ 10. Die erste Diplomprüfung setzt sich aus den Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes und aus der kommissionellen ersten Diplomprüfung zusammen. Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen ersten Diplomprüfung ist der erfolgreiche Abschluss aller Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes und die Absolvierung des Werkstattpraktikums.

§ 11. Prüfungsgegenstände der ersten Diplomprüfung sind die Fachbereiche „Grundlagen der Komposition“, „Tontechnik“ und „Produktion“.

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Teil: Grundlagen der Komposition (Musiktheorie)
 - a) schriftliche Klausurarbeit (z.B. 4-stimmiger imitatorischer Vokalsatz im Stil des 16. Jahrhunderts oder Teil einer 3-stimmigen Instrumentalfuge im Stil der Barockzeit, Reduktion einer Orchesterpartitur auf 2 Systeme („Klavierauszug“)
 - b) Vorlage einer schriftlichen Arbeit aus dem zentralen künstlerischen Fach Analyse und Klausur zur musikanalytischen Terminologie und Methodologie
 - c) mündliche und praktische Prüfung (z.B. Generalbassspiel, Modulation, Repertoirekunde etc.)
2. Teil: Tontechnik
 - a) schriftliche Klausurarbeit (Elektrotechnik, analoge und digitale Audiotechnik, Studiotechnik etc.)
 - b) mündliche Prüfung (Elektrotechnik, analoge und digitale Audiotechnik, Studiotechnik etc.)
3. Teil: Vorlage von 3 Aufnahmen (davon je eine aus dem Bereichen „E-Musik“ sowie Jazz/Pop) samt zugehöriger Dokumentation
4. Teil: praktische Demonstration der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anhand einer künstlerisch-technischen Aufgabe im Studio (z.B. Digitalschnitt, Mischung, MIDI-Systeme, Messtechnik etc.) nach entsprechender Vorbereitungszeit

Im Rahmen der ersten Diplomprüfung soll der Kandidat auch hinsichtlich seiner Eignung für den von ihm gewünschten Schwerpunkt des zweiten Studienabschnitts beraten werden.

Die freie Wahlmöglichkeit bezüglich der Schwerpunkte wird durch das Platzangebot eingeschränkt.

VI. ABSCHNITT

PFLICHT- UND WAHLFÄCHER IM ZWEITEN STUDIENABSCHNITT

§ 12. Im zweiten Studienabschnitt ist ein Schwerpunkt in Form eines Fächerpakets zu wählen.

Folgende Schwerpunkte stehen zur Wahl:

AUFNAHMELEITUNG
KLANGREGIE
FILM UND VIDEO
RADIO

§ 13. Aus den folgenden Pflichtfächern sind zu besuchen:

1. Zentrale künstlerische Fächer:

	Semesterstunden	ECTS-Punkte
a) Grundlagen der Komposition		
Schwerpunkt <i>Aufnahmeleitung</i>	20	26
Schwerpunkte <i>Klangregie, Film und Video, Radio</i>	16	22
b) Tontechnik	16	16
c) Produktion	20	41

2. Pflichtfächer:

a) Theorie und Geschichte der Musik	8	8
b) Hörtraining	6	9
c) Musikalische Fertigkeiten		
Schwerpunkt <i>Aufnahmeleitung</i>	12 bzw. 8 ¹	12
Schwerpunkte <i>Klangregie, Film und Video, Radio</i>	4	6
d) Dramaturgie		
Schwerpunkte <i>Aufnahmeleitung, Radio</i>	6	5,5
Schwerpunkt <i>Klangregie</i>	10	8,5
Schwerpunkt <i>Film und Video</i>	14	11,5
e) Akustik	4	3
f) Produktionstechnik		
Schwerpunkt <i>Klangregie</i>	8	7
Schwerpunkte <i>Film und Video, Radio</i>	4	4
g) Kommunikation		
Schwerpunkt <i>Aufnahmeleitung</i>	2	1
Schwerpunkte <i>Klangregie, Film und Video</i>	2	1
Schwerpunkt <i>Radio</i>	10	7
h) Betriebskunde	6	3
	(verpflichtendes Wahlfach)	(12)
	(Freie Wahlfächer)	(10)
	(Praktikum)	(14,5)
	(Diplomarbeit)	(12)
Summe:	112 bzw. 108	180

¹ 8 SSt, wenn als Instrument ein Tasteninstrument gewählt ist.

§ 14. Wahlfächer:

- a) Unbeschadet der Bestimmungen über die Freien Wahlfächer gem. § 13 Abs.4 Z 6 UniStG haben die Studierenden ein (verpflichtendes) Wahlfach gemäß § 4 Z 25 UniStG im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu belegen, das mit insgesamt 19 ECTS-Punkten bewertet ist.
- b) Die Freien Wahlfächer sind im 2. Studienabschnitt mit insgesamt 10 ECTS-Punkten bewertet.

§ 15. Praktikum:

Während des 2. Studienabschnittes ist gemäß § 9 UniStG ein 3-monatiges Praktikum in fachspezifischen Betrieben (Rundfunk, Audiovisuelle Industrie, etc.) zu absolvieren. Dieses ist mit 14,5 ECTS-Punkten bewertet. Die Absolvierung ist durch eine schriftliche Bestätigung zu belegen.

LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN PFLICHTFÄCHERN

§ 16. Als Lehrveranstaltungen, welche die im § 13 angeführten Pflichtfächer erfassen, sind zu belegen:

1. Aus dem Fach Grundlagen der Komposition:

- a) Historische Satztechniken 5,6 (Vorlesung und Einzelunterricht)

je 2 SSt	insgesamt 4 Semesterstunden
je 2,5 ECTS-Punkte	insgesamt 5 ECTS-Punkte
- b) Grundlagen von Angewandter Musik und Sound Design 1,2 (Seminar)

je 2 SSt	insgesamt 4 Semesterstunden
je 2,5 ECTS-Punkte	insgesamt 5 ECTS-Punkte
- c) Jazztheorie und Arrangement 1,2 (Vorlesung und Einzelunterricht)

je 2 SSt	insgesamt 4 Semesterstunden
je 3 ECTS-Punkte	insgesamt 6 ECTS-Punkte
- d) Pop Arrangement 1,2 (Seminar und Übungen)

je 2 SSt	insgesamt 4 Semesterstunden
je 3 ECTS-Punkte	insgesamt 6 ECTS-Punkte
- e) Praktische Instrumentation 1,2 (Vorlesung und Einzelunterricht)
(nur für den Schwerpunkt Aufnahmeleitung)

je 2 SSt	insgesamt 4 Semesterstunden
je 2 ECTS-Punkte	insgesamt 4 ECTS-Punkte

2. Aus dem Fach Tontechnik:

- a) Theorie der Tontechnik 5-8 (Vorlesung und Seminar)

je 2 SSt	insgesamt 8 Semesterstunden
je 2 ECTS-Punkte	insgesamt 8 ECTS-Punkte
- b) Elektroakustische Gerätekunde 5,6 (Vorlesung und Seminar)

je 2 SSt	insgesamt 4 Semesterstunden
je 2 ECTS-Punkte	insgesamt 4 ECTS-Punkte
- c) Music-Processing 5,6 (Vorlesung und Seminar)

je 2 SSt	insgesamt 4 Semesterstunden
je 2 ECTS-Punkte	insgesamt 4 ECTS-Punkte

3. Aus dem Fach Produktion:
- a) Studioproduktion 1-4 (Seminar und Exkursion)
je 2 SSt insgesamt 8 Semesterstunden
je 2,5 (Studioproduktion 1,2) bzw.
3 (Studioproduktion 3,4) ECTS-Punkte insgesamt 11 ECTS-Punkte
- b) Musikaufnahme 1-6 (Praktikum und Einzelunterricht)
für den Schwerpunkt Aufnahmeleitung
je 2 SSt insgesamt 12 Semesterstunden
je 3 (Musikaufnahme 1,2), 4 (Musikaufnahme 3,4) bzw.
8 (Musikaufnahme 5,6) ECTS-Punkte insgesamt 30 ECTS-Punkte
- oder*
- c) Beschallung 1-6 (Praktikum und Einzelunterricht)
für den Schwerpunkt Klangregie
je 2 SSt insgesamt 12 Semesterstunden
je 3 (Beschallung 1,2), 4 (Beschallung 3,4), bzw.
8 (Beschallung 5,6) ECTS-Punkte insgesamt 30 ECTS-Punkte
- oder*
- d) Filmtone 1-6 (Praktikum und Einzelunterricht)
für den Schwerpunkt Film und Video
je 2 SSt insgesamt 12 Semesterstunden
je 3 (Filmtone 1,2), 4 (Filmtone 3,4), bzw.
8 (Filmtone 5,6) ECTS-Punkte insgesamt 30 ECTS-Punkte
- oder*
- e) Radioproduktion 1-6 (Praktikum und Einzelunterricht)
für den Schwerpunkt Radio
je 2 SSt insgesamt 12 Semesterstunden
je 3 (Radioproduktion 1,2), 4 (Radioproduktion 3,4) bzw.
8 (Radioproduktion 5,6) ECTS-Punkte insgesamt 30 ECTS-Punkte
4. Aus dem Fach Theorie und Geschichte der Musik:
- a) Analyse 5,6 (Vorlesung und Seminar)
je 2 SSt insgesamt 4 Semesterstunden
je 2 ECTS-Punkte insgesamt 4 ECTS-Punkte
- b) Musiktheorie der elektroakustischen Musik 1,2 (Vorlesung)
je 2 SSt insgesamt 4 Semesterstunden
je 2 ECTS-Punkte insgesamt 4 ECTS-Punkte
5. Aus dem Fach Hörtraining:
- a) Gehörbildung 5-8 (Übungen)
je 1 SSt insgesamt 4 Semesterstunden
je 1,5 ECTS-Punkte insgesamt 6 ECTS-Punkte
- b) Jazz-Gehörbildung 1,2 (Übungen)
je 1 SSt insgesamt 2 Semesterstunden
je 1,5 ECTS-Punkte insgesamt 3 ECTS-Punkte

6. Aus dem Fach Musikalische Fertigkeiten:
- a) Instrument oder Gesang 5-8 (Einzelunterricht)
(nur für den Schwerpunkt Aufnahmeleitung)
 je 1 SSt
 je 1,5 ECTS-Punkte
 wenn ein Tasteninstrument gewählt ist
 je 1 ECTS-Punkt und daher
- insgesamt 4 Semesterstunden
 insgesamt 6 ECTS-Punkte,
 insgesamt 4 ECTS-Punkte
- b) Klavier 5-8 (Künstlerischer Einzelunterricht)¹
(nur für den Schwerpunkt Aufnahmeleitung)
 je 1 SSt
 je 0,5 ECTS-Punkte
- insgesamt 4 Semesterstunden
 insgesamt 2 ECTS-Punkte
- c) Partiturspiel 1-4 (Künstlerischer Einzelunterricht)
(nur für den Schwerpunkt Aufnahmeleitung)
 je 1 SSt
 je 1,5 ECTS-Punkte
- insgesamt 4 Semesterstunden
 insgesamt 6 ECTS-Punkte
- d) Keyboards 1-4 (Kleingruppenunterricht)
(für die Schwerpunkte Klangregie, Film und Video, Radio)
 je 1 SSt
 je 1,5 ECTS-Punkte
- insgesamt 4 Semesterstunden
 insgesamt 6 ECTS-Punkte
7. Aus dem Fach Dramaturgie:
- a) Hörspiel und Radiokunst 1,2 (Seminar und Übungen)
(für die Schwerpunkte Aufnahmeleitung, Radio)
 je 2 SSt
 je 1,5 ECTS-Punkte
- insgesamt 4 Semesterstunden
 insgesamt 3 ECTS-Punkte
- b) Regiekonzepte von Theater und Multimedia 1,2 (Vorlesung und Seminar)
(nur für den Schwerpunkt Klangregie)
 je 2 SSt
 je 1,5 ECTS-Punkte
- insgesamt 4 Semesterstunden
 insgesamt 3 ECTS-Punkte
- c) Filmanalyse 1,2 (Vorlesung und Seminar)
(nur für den Schwerpunkt Filmton)
 je 2 SSt
 je 1,5 ECTS-Punkte
- insgesamt 4 Semesterstunden
 insgesamt 3 ECTS-Punkte
- d) Theorie und Praxis des Bildschnitts 1,2 (Vorlesung und Übung)
(nur für den Schwerpunkt Filmton)
 2 SSt
 je 1,5 ECTS-Punkte
- insgesamt 4 Semesterstunden
 insgesamt 3 ECTS-Punkte
- e) Multimedia 1,2 (Seminar und Übungen)
(für die Schwerpunkte Klangregie, Filmton)
 je 2 SSt
 je 1,5 ECTS-Punkte
- insgesamt 4 Semesterstunden
 insgesamt 3 ECTS-Punkte
- f) Geräusch und Atmosphäre (Seminar und Übungen)
 2 SSt
- insgesamt 2 Semesterstunden
 insgesamt 2,5 ECTS-Punkte

¹ Entfällt, wenn als Instrument ein Tasteninstrument gewählt ist.

8. Aus dem Fach Akustik:
- Akustik 5,6 (Vorlesung und Seminar)
je 2 SSt
je 1,5 ECTS-Punkte
- insgesamt 4 Semesterstunden
insgesamt 3 ECTS-Punkte
9. Aus dem Fach Produktionstechnik:
- Live-Elektronik 1,2 (Seminar und Übungen)
(nur für den Schwerpunkt Klangregie)
je 2 SSt
je 1,5 ECTS-Punkte
- insgesamt 4 Semesterstunden
insgesamt 3 ECTS-Punkte
- b) Film- und Videostudioteknik 1,2 (Übungen und Exkursion)
(nur für den Schwerpunkt Film und Video)
je 2 SSt
je 2 ECTS-Punkte
- insgesamt 4 Semesterstunden
insgesamt 4 ECTS-Punkte
- c) Radio- und Netzwerktechnik 1,2 (Seminar und Exkursion)
(nur für den Schwerpunkt Radio)
je 2 SSt
je 2 ECTS-Punkte
- insgesamt 4 Semesterstunden
insgesamt 4 ECTS-Punkte
- d) Bühnentechnik 1,2 (Vorlesung und Exkursion)
(nur für den Schwerpunkt Klangregie)
je 1 SSt
je 1 ECTS-Punkt
- insgesamt 2 Semesterstunden
insgesamt 2 ECTS-Punkte
- e) Beleuchtung 1,2 (Seminar und Exkursion)
(nur für den Schwerpunkt Klangregie)
je 1 SSt
je 1 ECTS-Punkt
- insgesamt 2 Semesterstunden
insgesamt 2 ECTS-Punkte
10. Aus dem Fach Kommunikation:
- a) Kommunikations- und Verhaltenstraining 1,2 (Arbeitsgemeinschaft)
je 1 SSt
je 0,5 ECTS-Punkte
- insgesamt 2 Semesterstunden
insgesamt 1 ECTS-Punkt
- b) Sprecherziehung 1-4 (Einzelunterricht)
(nur für den Schwerpunkt Radio)
je 1 SSt
je 1 ECTS-Punkt
- insgesamt 4 Semesterstunden
insgesamt 4 ECTS-Punkte
- c) Moderation 1,2 (Seminar und Übungen)
(nur für den Schwerpunkt Radio)
je 2 SSt
je 1 ECTS-Punkte
- insgesamt 4 Semesterstunden
insgesamt 2 ECTS-Punkte
11. Aus dem Fach Betriebskunde:
- a) Betriebswirtschaft und Marketing 1,2 (Vorlesung)
je 1 SSt
je 0,5 ECTS-Punkte
- insgesamt 2 Semesterstunden
insgesamt 1 ECTS-Punkt
- b) Sicherheit und Ergonomie 1,2 (Vorlesung)
je 1 SSt
je 0,5 ECTS-Punkte
- insgesamt 2 Semesterstunden
insgesamt 1 ECTS-Punkt

- | | | |
|----|---|---|
| c) | Rechtskunde für Musiker 1,2 (Vorlesung)
je 1 SSt
je 0,5 ECTS-Punkte | insgesamt 2 Semesterstunden
insgesamt 1 ECTS-Punkt |
|----|---|---|

§ 17. Als Lehrveranstaltungen, welche das in § 12 angeführte Wahlfach umfassen, sind zu belegen:¹

- | | | |
|----|--|--|
| a) | Musikaufnahme 1-6 (Seminar und Praktikum)
je 2 SSt
je 2,5 (Musikaufnahme 1,2), 3 (Musikaufnahme 3,4) bzw.
4 (Musikaufnahme 5,6) ECTS-Punkte | insgesamt 12 Semesterstunden
insgesamt 19 ECTS-Punkte |
|----|--|--|

oder

- | | | |
|----|--|--|
| b) | Beschallung 1-6 (Seminar und Praktikum)
je 2 SSt
je 2,5 (Beschallung 1,2), 3 (Beschallung 3,4) bzw.
4 (Beschallung 5,6) ECTS-Punkte | insgesamt 12 Semesterstunden
insgesamt 19 ECTS-Punkte |
|----|--|--|

oder

- | | | |
|----|--|--|
| c) | Filmton 1-6 (Seminar und Praktikum)
je 2 SSt
je 2,5 (Filmton 1,2), 3 (Filmton 3,4) bzw.
4 (Filmton 5,6) ECTS-Punkte | insgesamt 12 Semesterstunden
insgesamt 19 ECTS-Punkte |
|----|--|--|

oder

- | | | |
|----|--|--|
| d) | Radioproduktion 1-6 (Seminar und Praktikum)
je 2 SSt
je 2,5 (Radioproduktion 1,2), 3 (Radioproduktion 3,4) bzw.
4 (Musikaufnahme 5,6) ECTS-Punkte | insgesamt 12 Semesterstunden
insgesamt 19 ECTS-Punkte |
|----|--|--|

NACHWEIS VON VORKENNTNISSEN

§ 18. Der Besuch der nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen setzt die vorherige Ablegung einer Prüfung oder die Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung, die die notwendigen Vorkenntnisse vermittelt, voraus.

Lehrveranstaltungen, die
Vorkenntnisse voraussetzen:

Lehrveranstaltungen, die
Vorkenntnisse vermitteln:

Gehörbildung 6
Gehörbildung 7
Gehörbildung 8

Gehörbildung 5
Gehörbildung 6
Gehörbildung 7

Jazz-Gehörbildung 2

Jazz-Gehörbildung 1

Hörspiel und Radiokunst 2

Hörspiel und Radiokunst 1

Filmanalyse 2

Filmanalyse 1

Theorie und Praxis des Bildschnitts 2

Theorie und Praxis des Bildschnitts 1

Multimedia 2

Multimedia 1

¹ Es ist eine Lehrveranstaltung zu wählen, die nicht bereits im Fach Produktion gewählt ist

Live-Elektronik 2	Live-Elektronik 1
Film- und Videostudiotechnik 2	Film- und Videostudiotechnik 1
Radio- und Netzwerktechnik 2	Radio- und Netzwerktechnik 1
Betriebswirtschaft und Marketing 2	Betriebswirtschaft und Marketing 1

VII. ABSCHNITT

PRÜFUNGEN IM ZWEITEN STUDIENABSCHNITT

LEHRVERANSTALTUNGSPRÜFUNGEN

§ 19. Der Studienerfolg in den Lehrveranstaltungen gemäß § 16 Z.1a, b und d, 2, 4, 5, 7, 8, 9, und 11 sowie gemäß § 17 ist durch eine mündliche Prüfung nachzuweisen. Wenn die Zahl der Prüfungskandidaten oder die Eigenart des Stoffes es erfordert, hat an die Stelle der mündlichen Prüfung eine schriftliche zu treten. Bei den Lehrveranstaltungen gemäß § 16 Z 10a ist die Teilnahme aufgrund der Anwesenheit zu bestätigen. Bei den übrigen Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlfächer ist der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen.

ZWEITE DIPLOMPRÜFUNG

§ 20. Die zweite Diplomprüfung setzt sich aus den Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes und der kommissionellen Diplomprüfung zusammen. Voraussetzung zur Zulassung zur kommissionellen zweiten Diplomprüfung ist der erfolgreiche Abschluss aller Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts sowie die Absolvierung des Praktikums und die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

§ 21. Die kommissionelle zweite Diplomprüfung besteht aus folgenden drei Teilen:

1. Je nach Schwerpunkt 4-6 Projekte aus dem 2. Studienabschnitt bestehend aus einer Serie von Werken unterschiedlicher künstlerischer und technischer Anforderungen und deren ausführlicher schriftlicher Dokumentation.
Die Projekte müssen in den wesentlichen Aufgabenstellungen eigenständig realisiert worden sein. Genaue Richtlinien für die Durchführung und Dokumentation werden auf der Webseite der mdw zur Verfügung gestellt.

Schwerpunkt "**Aufnahmeleitung**":

6 Aufnahmen und deren Dokumentation, darunter mindestens 3 Produktionen, je eine aus den nachstehenden Sparten:

- a) Orchestermusik
- b) Kammermusik (z.B. Streichquartett, Bläserkammermusik)
- c) Klaviermusik
- d) Vokalmusik
- e) Pop- und Jazzproduktion
- f) Hörspiel

Schwerpunkt "**Film und Video**":

4 Bildvertonungen und deren Dokumentation, je eine aus den nachstehenden Sparten:

- a) Spielfilm (Tonschnitt und Sounddesign)
- b) Dokumentarfilm (Tonschnitt und Sounddesign)
- c) Animationsfilm / Experimentalfilm / Computergame-Sounddesign
- d) Frei wählbares Projekt aus a-c

Schwerpunkt "**Klangregie**":

4 Beschallungskonzepte realisierter Projekte, je eines aus den folgenden Sparten:

- a) Musiktheater- oder Musicalproduktion
- b) Konzertbeschallung (E- oder U-Musik)
- c) Multimediale Veranstaltung
- d) Klangregie für eine elektroakustische Komposition / Einsatz von Live-Elektronik

Zu mindestens 3 Projekten muss eine Einladung für Mitglieder der Prüfungskommission über das Büro des Instituts erfolgen.

Schwerpunkt "**Radio**":

4 Produktionen und deren Dokumentation, je eine aus den nachstehenden Sparten:

- a) Musiksendung (Gestaltung und Präsentation)
- b) Radiobeitrag (gebaute Sendung, Feature)
- c) Hörspiel
- d) Radio-Werbepot / Radio-Signation

2. Praktische Aufgabe

Vor dem Prüfungssenat ist eine ad-hoc gestellte praktische, den gewählten Schwerpunkt betreffende künstlerisch-technische Aufgabe (z.B. im Tonstudio) zu lösen. Dem Kandidaten steht dabei eine entsprechende Vorbereitungszeit zur Verfügung.

3. 8 weitere Projekte

Dem Prüfungssenat sind mindestens 8 weitere Projekte (darunter mindestens 5 Musik-Aufnahmen unterschiedlicher Stilistik) mit vollständigen Aufnahme-Informationen samt zugehörigem Ton- und Bildträger vorzulegen.

Ausgehend von den vorgelegten Arbeiten (bzw. Aufnahmen) werden auch die Fächer „Produktion“, „Tontechnik“ und „Grundlagen der Komposition“ geprüft.

Neben der reinen Tongestaltung kann auch eine allfällige Gestaltung von Inhalten, Texten und Musik, sowie von Graphik, Bild und Licht in die Beurteilung mit einbezogen werden.

VIII. ABSCHNITT

Wahlfächer gemäß § 13 Absatz 4 Ziffer 6 UniStG

§ 22. (1) Zur Vertiefung und Erweiterung der Studien sind 25 Semesterstunden frei aus den Lehrveranstaltungen aller inländischen und ausländischen anerkannten Universitäten zu wählen und durch Prüfungen abzuschließen.

(2) Den Studierenden werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

a) Aus dem Lehrangebot der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien:

frei wählbare Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studienrichtung Tonmeisterstudium:

Aufnahmeleitung 1,2 (Seminar und Praktikum) je 2 SSt	insgesamt 4 Semesterstunden
Repetitorium Studioteknik 1-4 (Übungen) je 2 SSt	insgesamt 8 Semesterstunden
Jazztheorie und Arrangement 3,4 (Seminar) je 2 SSt	insgesamt 4 Semesterstunden

Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen:

Analyse 7,8 (VS) je 2.0 SSt
Einführung in die Kunst des 20. Jahrhunderts 1-4 (VO) je 2.0 SSt
Einführung in die Medienkunde (VO) 2.0 SSt
Filmgeschichte 1,2 (VO) je 2.0 SSt
Filmgeschichte 3 (VO) 1.0 SSt
Filmgeschichte (Dokumentarfilm) 4 (VO) 2.0 SSt
Filmtheorie 1,2 (VO) je 1.0 SSt
Geschichte des synthetischen Films (VO) 1.0 SSt
Gestaltungskriterien der Regiearbeit (VO) 2.0 SSt
Live-Elektronik 3,4 (SU) je 2.0 SSt
Medienanalyse 1-4 (VO) je 2.0 SSt
Methodik der wissenschaftlichen Arbeit (PS) 2.0 SSt
Musikpsychologie 1,2 (VO) je 2.0 SSt
Musiksoziologie 1,2 (VO) je 2.0 SSt
Musiktheorie der elektroakustischen Musik 3,4 (VO) je 2.0 SSt
Neue Musik seit 1950 (VO) 2.0 SSt
Personalcomputer im Produktionsbetrieb 1 (VO) 1.0 SSt
Populärmusik 1-3 (VK) je 2.0 SSt
Vergleichende Kunstbetrachtung 1-4 (VS) je 2.0 SSt

b) Aus dem Lehrangebot der Universität für Angewandte Kunst in Wien:

Lehrveranstaltungen aus den Fachbereichen Kunst- und Kulturgeschichte sowie Visuelle Medienkunst.

c) Aus dem Lehrangebot der Universität Wien:

Lehrveranstaltungen aus den Fachbereichen Massenmedien, Massenkommunikation und Gesellschaft, sowie Musikwissenschaft, Kunstgeschichte und Literaturgeschichte.

d) Aus dem Angebot der Technischen Universität Wien:

Lehrveranstaltungen aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Nachrichtentechnik und Informatik.

Die Wahlfächer Aufnahmeleitung 1,2 und Gerätebau 1,2 sind mit je 1 ECTS-Punkt pro Semesterstunde zu bewerten, alle übrigen freien Wahlfächer mit je 0.5 ECTS-Punkten pro Semesterstunde.

IX.ABSCHNITT

DIPLOMARBEIT

§ 23. Es ist eine künstlerische oder wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen.

1. Künstlerische Diplomarbeit

a) Die künstlerische Diplomarbeit besteht aus einem künstlerischen Projekt aus den Themenbereich des Unterrichtsangebots der Studienrichtung Tonmeister, dokumentiert durch einen Ton- bzw. Bildträger und

b) dessen schriftliche Erläuterung unter näherer Ausarbeitung bestimmter, mit dem künstlerischen Projekt in Zusammenhang stehender Fragestellungen und Aspekte nach wissenschaftlichen Kriterien. Der Umfang des schriftlichen Teils soll circa 40 Seiten betragen.

Gegenstand und Fragestellung müssen sich von den für die kommissionelle Prüfung einzureichenden 6 Projekten unterscheiden.

2. Wissenschaftliche Diplomarbeit

Die Studierenden sind (nach § 83 Abs. 1 UG 2002) berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine Diplomarbeit aus einem im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach zu verfassen, etwa aus den Themenbereich Akustik und Klangforschung, Ton- und Studioteknik, Musikwissenschaft, Aufführungspraxis und Interpretation, Musik- und Kommunikationstechnologie, Wahrnehmungspsychologie, Medien- oder Produktionsanalyse u.a.

ANHANG

Tabellen und Übersicht

1. Studienabschnitt

	LV-Typ	Semesterstunden				ECTS-Punkte			
		1	2	3	4	1	2	3	4
ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FÄCHER									
TONTECHNIK									
Theorie der Tontechnik 1-4	VS	2	2	2	2	2	2	2	2
Elektroakustische Gerätekunde 1-4	VS	2	2	2	2	2	2	2	2
Music Processing 1-4	VS	2	2	2	2	2	2	2	2
GRUNDLAGEN DER KOMPOSITION									
Historische Satztechniken 1-4	VE	3	3	3	3	4	4	4	4
Analyse 1-4	VS	2	2	2	2	2	2	2	2
PRODUKTION									
Studiotechnik 1-4	SX	2	2	2	2	3	3	4	4
PFLICHTFÄCHER									
Musikalische Fertigkeiten									
Instrument oder Gesang 1-4	EI	1	1	1	1	2,5	2,5	2,5	2,5
<i>(wenn Tasteninstrument)</i>						3,5	3,5	3,5	3,5
<i>(wenn Gesang)</i>						3	3	2,5	2,5
(Klavier 1-4) ¹	EI	1 ¹	1 ¹	1 ¹	1 ¹	1	1	1	1
Stimmbildung 1,2 ²	EI	1 ²	1 ²			0,5	0,5		
Chor 1,2	EU			2	2			0,5	0,5
Hörtraining									
Gehörbildung 1-4	UE	2	2	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5
Aufnahmeanalyse 1-4	SU	2	2	2	2	1,5	1,5	1,5	1,5
Theorie und Geschichte der Musik									
Musikgeschichte 1,2	VU	2	2			1,5	1,5		
Musikgeschichte 3,4	VU			2	2			1,5	1,5
Instrumentenkunde 1,2	VO	2	2			1,5	1,5		
Akustik									
Akustik 1-4	VS	2	2	2	2	1,5	1,5	1,5	1,5
Übungen und Praktika									
Übungen zur Studiotechnik 1-4	UI	4	4	2	2	2,5	2,5	1,5	1,5
Freie Wahlfächer									
Werkstattpraktikum									
Summe									
		30	30	26	26	30	30	30	30
		gesamt: 112				gesamt: 120			

¹ Entfällt, wenn als Instrument ein Tasteninstrument gewählt ist.

² Entfällt, wenn Gesang gewählt ist.

2. Studienabschnitt

Allgemein		Semesterstunden								ECTS-Punkte					
ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FÄCHER															
	Typ	5	6	7	8	9	10	5	6	7	8	9	10		
TONTECHNIK															
Theorie der Tontechnik 5-8	VS	2	2	2	2			2	2	2	2				
Elektroakustische Gerätekunde 5,6	VS	2	2					2	2						
Music Processing 5,6	VS	2	2					2	2						
GRUNDLAGEN DER KOMPOSITION															
Historische Satztechniken 5,6	VE	2	2					2,5	2,5						
Grundlagen von Angewandter Musik und Sounddesign 1,2	SE			2	2					2,5	2,5				
Jazztheorie und Arrangement 1,2	VE			2	2					3	3				
Pop Arrangement 1,2	SU					2	2					3	3		
PRODUKTION															
Studioproduktion 1-4	SX	2	2	2	2			2,5	2,5	3	3				
PFLICHTFÄCHER															
Theorie und Geschichte der Musik															
Analyse 5,6	VS	2	2					2	2						
Musiktheorie der elektroakustischen Musik 1,2	VO	2	2					2	2						
Hörtraining															
Gehörbildung 5-8	UE	1	1	1	1			1,5	1,5	1,5	1,5				
Jazz-Gehörbildung 1,2	UE			1	1					1,5	1,5				
Dramaturgie															
Geräusch und Atmosphäre	SU					2						2,5			
Akustik															
Akustik 5,6	VS	2	2					1,5	1,5						
Kommunikation															
Kommunikations- und Verhaltenstraining 1,2	AG	1	1					0,5	0,5						
Betriebskunde															
Betriebswirtschaft und Marketing 1,2	VO			1	1					0,5	0,5				
Sicherheit und Ergonomie 1,2	VO			1	1					0,5	0,5				
Rechtskunde für Musiker 1,2	VO			1	1					0,5	0,5				
WAHLFACH															
Musikaufnahme oder Beschallung oder Filmtone oder Radioproduktion	SP	2	2	2	2	2	2	2,5	2,5	3	3	4	4		
Praktikum										2	2	10	0,5		
Summe		20	20	15	15	6	4	21	21	20	20	17	10		
		gesamt: 80						gesamt: 109							

Schwerpunkte bzw. Wahlfächer gem. § 14**Schwerpunkt AUFNAHMELEITUNG**

	Typ	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		5	6	7	8	9	10	5	6	7	8	9	10
ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FÄCHER													
GRUNDLAGEN DER KOMPOSITION													
Praktische Instrumentation 1,2	VE	2	2					2	2				
PRODUKTION													
Musikaufnahme 1-6	PE	2	2	2	2	2	2	3	3	4	4	8	8
PFLICHTFÄCHER													
Musikalische Fertigkeiten													
Instrument oder Gesang 5-8 (wenn Tasteninstrument)	EI	1	1	1	1			1	1	1	1		
(Klavier 5-8) ¹	KE	1 ¹	1 ¹	1 ¹	1 ¹			0,5	0,5	0,5	0,5		
Partiturspiel 1-4	KE	1	1	1	1			1,5	1,5	1,5	1,5		
Dramaturgie													
Hörspiel und Radiokunst 1,2	SU			2	2					1,5	1,5		
Freie Wahlfächer								1	1	1,5	1,5	2,5	2,5
Diplomarbeit													12
Summe		7	7	7	7	2	2	9	9	10	10	10,5	22,5
		gesamt: 32						gesamt: 71					

Schwerpunkt FILM UND VIDEO

	Typ	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		5	6	7	8	9	10	5	6	7	8	9	10
ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FÄCHER													
PRODUKTION													
Filmtone 1-6	PE	2	2	2	2	2	2	3	3	4	4	8	8
PFLICHTFÄCHER													
Musikalische Fertigkeiten													
Keyboards 1-4	KL	1	1	1	1			1,5	1,5	1,5	1,5		
Dramaturgie													
Filmanalyse 1,2	VS	2	2					1,5	1,5				
Theorie und Praxis des Bildschnitts 1,2	VU			2	2					1,5	1,5		
Multimedia 1,2	SU			2	2					1,5	1,5		
Produktionstechnik													
Film- und Videostudioteknik 1,2	UX	2	2					2	2				
Freie Wahlfächer								1	1	1,5	1,5	2,5	2,5
Diplomarbeit													12
Summe		7	7	7	7	2	2	9	9	10	10	10,5	22,5
		gesamt: 32						gesamt: 71					

¹ Entfällt, wenn als Instrument ein Tasteninstrument gewählt ist.

Schwerpunkt KLANGREGIE

	Typ	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		5	6	7	8	9	10	5	6	7	8	9	10
ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FÄCHER													
PRODUKTION													
Beschallung 1-6	PE	2	2	2	2	2	2	3	3	4	4	8	8
PFLICHTFÄCHER													
Musikalische Fertigkeiten													
Keyboards 1-4	KL	1	1	1	1			1,5	1,5	1,5	1,5		
Dramaturgie													
Regiekonzepte von Theater u. Multimedia 1,2	VS	2	2					1,5	1,5				
Multimedia 1,2	SU			2	2					1,5	1,5		
Produktionstechnik													
Live-Elektronik 1,2	SU			2	2					1,5	1,5		
Bühnentechnik 1,2	VX	1	1					1	1				
Beleuchtung 1,2	SX			1	1					1	1		
Freie Wahlfächer								2	2	0,5	0,5	2,5	2,5
Diplomarbeit													12
Summe		6	6	8	8	2	2	9	9	10	10	10,5	22,5
		gesamt: 32						gesamt: 71					

Schwerpunkt RADIO

	Typ	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		5	6	7	8	9	10	5	6	7	8	9	10
ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FÄCHER													
PRODUKTION													
Radioproduktion 1-6	PE	2	2	2	2	2	2	3	3	4	4	8	8
PFLICHTFÄCHER													
Musikalische Fertigkeiten													
Keyboards 1-4	KL	1	1	1	1			1,5	1,5	1,5	1,5		
Dramaturgie													
Hörspiel und Radiokunst 1,2	SU			2	2					1,5	1,5		
Produktionstechnik													
Radio- und Netzwerktechnik 1,2	SX	2	2					2	2				
Kommunikation													
Sprecherziehung 1-4	EI	1	1	1	1			1	1	1	1		
Moderation 1,2	SU			2	2					1	1		
Freie Wahlfächer								1,5	1,5	1	1	2,5	2,5
Diplomarbeit													12
Summe		6	6	8	8	2	2	9	9	10	10	10,5	22,5
		gesamt: 32						gesamt: 71					

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ECTS	European Credit Transfer System
EI	Einzelunterricht
EU	Ensembleunterricht
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KL	Kleingruppenunterricht
KO	Konversatorium
PE	Praktikum und Einzelunterricht
SE	Seminar
SI	Seminar und Einzelunterricht
SSt	Semesterstunde
SU	Seminar und Übung
SX	Seminar und Exkursion
UE	Übung
UI	Übung und Einzelunterricht
VE	Vorlesung und Einzelunterricht
VO	Vorlesung
VS	Vorlesung und Seminar
VU	Vorlesung und Übung

ANHANG**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Folgende Lehrveranstaltungsprüfungen entsprechen einander:

TONMEISTERSTUDIUM	Wstd.	TONMEISTER	Wstd.
1. Studienabschnitt			
HISTORISCHE SATZTECHNIKEN 1-4 VE	4 Sem./3 std.	MUSIKTHEORIE FÜR TONMEISTER 1-4 VE	4 Sem./3 std.
ANALYSE 1-4 VS	4 Sem./2 std.	FORMENLEHRE 1-4 VS	4 Sem./2 std.
Instrumentenkunde 1,2 VO	2 Sem./2 std.	INSTRUMENTENKUNDE 1,2 VS	2 Sem./2 std.
THEORIE DER TONTECHNIK 1-4 VS	4 Sem./2 std.	THEORIE DER TONTECHNIK 1-4 VS	4 Sem./2 std.
ELEKTROAKUSTISCHE GERÄTEKUNDE 1-4 VS	4 Sem./2 std.	ELEKTROAKUSTISCHE GERÄTEKUNDE 1-4 VS	4 Sem./2 std.
Instrument oder Gesang 1-4 EI	4 Sem./1 std.	Instrument oder Gesang 1-4 EI	4 Sem./1 std.
Klavier 1-4 KE	4 Sem./1 std.	Klavier 1-4 EI	4 Sem./1 std.
Chor 1,2 EU	2 Sem./2 std.	Chor 1,2 EU	2 Sem./2 std.
Gehörbildung 1-4 UE	2 Sem./2 std. 2 Sem./1 std.	Gehörbildung 1-4 UE	4 Sem./1 std.
Aufnahmeanalyse 1-4 SU	4 Sem./2 std.	Aufnahmeanalyse 1-4 SE	4 Sem./2 std.
Musikgeschichte 1-4 VO,KO,VU	4 Sem./2 std.	Musikgeschichte 1-4 VO	4 Sem./2 std.
Akustik 1-4 VS	4 Sem./2 std.	Akustik der Musikinstrumente und Einführung in die Raumakustik VS	1 Sem./2 std.
		Akustische Grundlage der Instrumentation VS	1 Sem./2 std.
		Akustik 3,4 VS	2 Sem./2 std.
MUSIC PROCESSING 1-4 VS	4 Sem./2 std.	Music Processing 1-4 VS	4 Sem./2 std.
STUDIOTECHNIK 1-4 SX	4 Sem./2 std.	Studiotechnik 1-4 SX	4 Sem./2 std.
Übungen zur Studiotechnik 1-4 UI	4 Sem./4 std.	Übungen zur Studiotechnik 1-4 UE	2 Sem./4 std. 2 Sem./2 std.
1.DP Tonmeisterstudium		1.DP Tonmeister	
2. Studienabschnitt			
HISTORISCHE SATZTECHNIKEN 5,6 SE	2 Sem./2 std.	MUSIKTHEORIE FÜR TONMEISTER 5,6 SE	4 Sem./2 std.
GRUNDLAGEN VON ANGEWANDTER MUSIK UND SOUNDDESIGN 1,2 SE	2 Sem./2 std.	MUSIKTHEORIE FÜR TONMEISTER 7,8 SE	2 Sem./2 std.
JAZZTHEORIE UND ARRANGEMENT 1,2 VE	2 Sem./2 std.	JAZZTHEORIE UND ARRANGEMENT 1,2 VE	2 Sem./2 std.
Musiktheorie der elektroakustischen Musik 1,2 VO	2 Sem./2 std.	MUSIKTHEORIE DER ELEKTROAKUSTISCHEN MUSIK 1,2 VS	2 Sem./2 std.
POP ARRANGEMENT 1,2 SU	2 Sem./2 std.	POP ARRANGEMENT SU Akustik Design SU	1 Sem./2 std. 1 Sem./2 std.
Analyse 5,6 VS	2 Sem./2 std.	FORMANALYSE 1,2 VS	2 Sem./2 std.

THEORIE DER TONTECHNIK 5,6 VS	2 Sem./2 std.	TONTECHNIK 5,6 VS	2 Sem./2 std.
THEORIE DER TONTECHNIK 7,8 VS	2 Sem./2 std.	ELEKTROAKUSTISCHE GERÄTEKUNDE 7-10 VS	4 Sem./1 std.
ELEKTROAKUSTISCHE GERÄTEKUNDE 5,6 VS	2 Sem./2 std.	ELEKTROAKUSTISCHE GERÄTEKUNDE 5,6 VS	2 Sem./2 std.
Gehörbildung 5-8 UE	4 Sem./1 std.	Gehörbildung 5-8 UE	4 Sem./1 std.
Jazz-Gehörbildung 1,2 UE	2 Sem./1 std.	Jazz-Gehörbildung 1,2 UE	2 Sem./1 std.
Geräusch und Atmosphäre SU	1 Sem./2 std.	Geräusch und Atmosphäre SU	1 Sem./2 std.
Akustik 5,6 VS	2 Sem./2 std.	Akustik 5,6 VS	2 Sem./2 std.
MUSIC PROCESSING 5,6 VS	2 Sem./2 std.	Music Processing 5,6 VS	2 Sem./2 std.
STUDIOPRODUKTION 1-4 SX	4 Sem./2 std.	Studioproduktion 1-4 UX	4 Sem./2 std.
Kommunikations- und Verhaltenstraining 1,2 AG	2 Sem./1 std.	Kommunikations- und Verhaltenstraining 1,2 AG	2 Sem./1 std.
Betriebswirtschaft und Marketing 1,2 VO	2 Sem./1 std.	Betriebswirtschaft für Tonmeister 1,2 VO	2 Sem./2 std.
Sicherheit und Ergonomie 1,2 VO	2 Sem./1 std.		
Rechtskunde für Musiker 1,2 VO	2 Sem./1 std.	Rechtskunde für Tonmeister 1,2 VO	2 Sem./1 std.
Wahlfächer			
Musikaufnahme 1-6 SP oder Beschallung 1-6 SP oder Filmtone 1-6 PE oder Radioproduktion 1-6 SP		Aufnahmeleitung 1-6 PE oder Beschallung 1-6 PE oder Filmtone 1-6 PE oder Radioproduktion 1-6 PE	
Aufnahmeleitung		Aufnahmeleitung	
PRAKTISCHE INSTRUMENTATION 1,2 VE	2 Sem./2 std.	INSTRUMENTATION 1,2 VE	2 Sem./2 std.
MUSIKAUFNAHME 1-6 PE	6 Sem./2 std.	Aufnahmeleitung 1-6 PE	4 Sem./3 std. 2 Sem./2 std.
Instrument oder Gesang 5-8 EI	4 Sem./1 std.	Instrument oder Gesang 5-8 EI	4 Sem./1 std.
Klavier 5-8 KE	4 Sem./1 std.	Klavier 5-8 EI	4 Sem./1 std.
Partiturspiel 1-4 KE	4 Sem./1 std.	Partiturspiel 1-4 EI	4 Sem./1 std.
Hörspiel und Radiokunst 1,2 SU	2 Sem./2 std.	Hörspiel und Radiokunst 1,2 SU	2 Sem./2 std.
Klangregie		Klangregie	
BESCHALLUNG 1-6 PE	6 Sem./2 std.	Beschallung 1-6 PE	4 Sem./3 std. 2 Sem./2 std.
Keyboards 1-4 EI bzw. KL	4 Sem./1 std.	Keyboards 1-4 EI	4 Sem./1 std.
Regiekonzepte von Theater und Multimedia 1,2 VS	2 Sem./2 std.	Einführung in die Regie 1,2 VO	2 Sem./2 std.
Multimedia 1,2 SU	2 Sem./2 std.	Multimedia 1,2 SU	2 Sem./2 std.
Bühnentechnik 1,2 VX	2 Sem./1 std.	Bühnentechnik 1,2 VX	2 Sem./1 std.
Beleuchtung 1,2 SX	2 Sem./1 std.	Beleuchtung 1,2 VX	2 Sem./1 std.

Film und Video		Film und Video	
FILMTON 1-6 PE	6 Sem./2 std.	Filmton 1-6 PE	4 Sem./3 std. 2 Sem./2 std.
Keyboards 1-4 EI bzw. KL	4 Sem./1 std.	Keyboards 1-4 EI	4 Sem./1 std.
Filmanalyse 1,2 VS	2 Sem./2 std.	Kamera und Regie 1,2 VU	2 Sem./2 std.
Theorie des Schnitts und elektronische Medien 1,2 VO bzw. Theorie und Praxis des Bildschnitts 1 VU	1 Sem./2 std.	Theorie des Schnitts 1 VO	1 Sem./2 std.
Multimedia 1,2 SU	2 Sem./2 std.	Multimedia 1,2 SU	2 Sem./2 std.
Film- und Videostudiotechnik 1,2 UX	2 Sem./2 std.	Film- und Videostudiotechnik 1,2 UX	2 Sem./2 std.
Radio		Radio	
RADIOPRODUKTION 1-6 PE	6 Sem./2 std.	Radioproduktion 1-6 PE	2 Sem./3 std. 3 Sem./2 std. 1 Sem./4 std.
Keyboards 1-4 EI bzw. KL	4 Sem./1 std.	Keyboards 1-4 EI	4 Sem./1 std.
Hörspiel und Radiokunst 1,2 SU	2 Sem./2 std.	Hörspiel und Radiokunst 1,2 SU	2 Sem./2 std.
Sprecherziehung 1-4 EI	4 Sem./1 std.	Sprecherziehung 1-4 EI	4 Sem./1 std.
Moderation 1,2 SU	2 Sem./2 std.	Moderation 1,2 SU	2 Sem./2 std.

Im Pflichtfachbereich nicht anerkennbare Lehrveranstaltungen können ohne Ansuchen als Freie Wahlfächer anerkannt werden.

Bei freiwilligem Übertritt vom Diplomstudium Tonmeister (KHStG) auf das Diplomstudium Tonmeisterstudium (UniStG) treten Studierende, die bereits die 1. Diplomprüfung in Tonmeister (KHStG) absolviert haben, in den 2. Studienabschnitt des Diplomstudiums Tonmeisterstudium (UniStG) ein.

Dasselbe gilt für Studierende, die ihr Studium nach der 1. Diplomprüfung Tonmeister (KHStG) unterbrochen haben, bei Wiederaufnahme des Studiums.